

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 11 - JUNI 2016

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem vorliegenden Newsletter werden wieder verschiedene aktuelle Themen, die für Banken und Finanzdienstleister von Bedeutung sind, im Detail besprochen.

Dies beinhaltet unter anderem Themen aus der zurückliegenden Prüfungsaison 2015 sowie über Prüfungsaktivitäten der Aufsicht.

Daneben sind auch wieder in verschiedenen Stadien anstehende regulatorische Neuerungen thematisiert. Ein Schwerpunkt stellt in diesem Newsletter das Thema MiFID II dar. Hier wurden im zweiten Quartal 2016 erste Level II-Vorgaben als Entwurf vorgestellt. Das Regelwerk MiFID II soll dann nach der nun erfolgten Verschiebung planmäßig im Januar 2018 erstmalig angewendet werden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



JÜRGEN APP



Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| I. | Prüfungen 2015: Erfahrungsbericht | 3 |
| II. | Sonderprüfungen | 3 |
| III. | Werbевorschriften bei Finanzdienstleistungen | 4 |
| IV. | BaFin-Jahresbericht 2015 | 5 |
| V. | BaFin-Erlaubnis bei Kapitalmaßnahmen/ Erwerb eigener Aktien | 6 |
| VI. | Neuregelungen zur Abschlussprüfer – Rotation | 7 |
| VII. | MiFID II – aktuelle Entwicklungen | 7 |
| VIII. | MaRisk – Novelle 2016 | 11 |
| IX. | Studie Asset Management 2016..... | 12 |

I. Prüfungen 2015: Erfahrungsbericht

In der letzten Prüfungssaison waren wieder verschiedene Themenbereiche zu beobachten, die von der Aufsicht bzw. bei der Prüfung verstärkt thematisiert wurden:

Funktionstrennungsaspekte nach MaRisk und MaComp

Hier geht es häufig um nicht miteinander vereinbare Aktivitäten einzelner Kontrollfunktionen (insbesondere Interne Revision und Compliance oder Risikomanagement). Oft können diese Punkte durch entsprechende organisatorische Anpassungen gut bereinigt werden.

Werbemaßnahmen

Im Fokus stehen Werbeinformationen von Instituten im Internet/auf Unternehmenswebsites. Hier sind verschiedentlich die umfangreichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht vollumfänglich erfüllt. Ein umfassender Review und die Anpassung relevanter Unterlagen schafft hier Sicherheit.

Vertraglich gebundene Vermittler

Ein Fokus der aufsichtsrechtlichen Anforderungen ist die angemessene Einbeziehung der Vermittler in das interne Kontrollsystem. Defizite bestehen hier teilweise in der tatsächlichen Einbeziehung

oder aber in der Dokumentation der Überwachung.

II. Sonderprüfungen

Der Erhalt einer Prüfungsankündigung durch die BaFin sorgt bei Instituten zunächst häufig für Unruhe. Nach statistischen Erfahrungen werden Kreditinstitute im langfristigen Durchschnitt etwa alle 10 Jahre im Rahmen einer Sonderprüfung geprüft. Bei Finanzdienstleistungsinstituten ist eine Sonderprüfung eher die Ausnahme und in der Regel anlassbezogen; hier wird durch BaFin und Bundesbank stattdessen häufig das Instrument der Aufsichtsgespräche genutzt. Kapitalverwaltungsgesellschaften sind dagegen ebenfalls häufiger Gegenstand einer Sonderprüfung.

Das Wesen einer Sonderprüfung lässt sich durch folgende Attribute zusammenfassen:

- Die Sonderprüfung ist zeitlich und inhaltlich sehr intensiv.
- Die Intensität der Prüfung bedingt häufig mehr Beanstandungen als eine reguläre Prüfung.
- Wesentlichkeitsaspekte treten häufig „zu Gunsten“ formaler Kriterien

in den Hintergrund.

- Dadurch fließen tendenziell vergleichsweise viele Prüfungsfeststellungen in den Prüfungsbericht ein; dies resultiert auch aus der strengen Fehlerkategorisierung der Bundesbank, die in Sonderprüfungen häufig von anderen Prüfern übernommen wird.
- Häufige Beanstandungen finden sich im Bereich der Dokumentation (Annahme der Prüfer: „Not documented, not done!“)

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse empfiehlt sich bei einer anstehenden oder erwarteten Sonderprüfung eine gezielte Vorbereitung von Institut und Mitarbeitern auf die besondere Prüfungssituation.

Insbesondere sollte der Ablauf der Sonderprüfung institutsintern professionell vorbereitet, abgestimmt und koordiniert werden. Die Angemessenheit des Dokumentationsniveaus sollte in Form eines Organisations – bzw. MaRisk-Checks vorab intern geprüft werden.

Der Nutzen für das Institut besteht dann in einer geringeren Ressourceninanspruchnahme während der eigentlichen Prüfung und in einem potenziell positiveren Sonderprüfungs-Ergebnis.

III. Werbevorschriften bei Finanzdienstleistungen

Die BaFin hat Ende vergangenen Jahres eine umfangreiche Internet- Recherche zur Prüfung der Einhaltung von Werbevorschriften durchgeführt. Untersucht wurde, ob die Anbieter von Finanzprodukten die einschlägigen Vorschriften beachten, wenn sie die Produkte bewerben. Geprüft wurden im Einzelnen Verkaufsunterlagen und Werbeanzeigen. Insgesamt wurden dabei 244 Internetseiten und mehr als 170 Werbeanzeigen gesichtet. Es wurden mehr als 70 mögliche Verstöße festgestellt; einige der Fälle werden derzeit noch geprüft, in anderen Fällen sind bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen eingeleitet worden.

IV. BaFin-Jahresbericht 2015

Der im Mai 2016 von der BaFin veröffentlichte Jahresbericht 2015 liefert wieder aufschlussreiche Einblicke mit Bezug zu den relevanten Marktteilnehmern. Nachfolgend sind einige interessante Erkenntnisse zusammengefasst:

Marktteilnehmer

| Institutsart | 2015 | 2014 |
|------------------------------------|-------|-------|
| Kreditinstitute (ohne WPHB*) | 1.698 | 1.780 |
| WPHB* | 26 | **30 |
| Vermögensverwalter/ Vermittler | 674 | 676 |
| Leasing/Factoring | 540 | 559 |
| KVG*** (ohne registrierte KVGs) | 138 | 113 |

* Wertpapierhandelsbanken

** eigene Ermittlung

*** Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bei allen Institutsgruppen mit Ausnahme der Kapitalverwaltungsgesellschaften ist ein (geringfügiger) Rückgang festzustellen, der wohl überwiegend der Marktkonsolidierung geschuldet ist. Bei der deutlichen Zunahme der Kapitalverwaltungsgesellschaften wirken sich vermutlich die positiv beschiedenen Erlaubnis-anträge der BaFin aus, die seit Inkrafttreten des KAGB von Marktteilnehmern gestellt wurden. Die Zahl der Vermögensverwalter/Vermittler blieb in der Summe vergleichsweise konstant. Allerdings beendeten in 2015 wie auch im Vorjahr 25-30 Unternehmen die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten. Diese Marktaustritte

wurden jedoch durch eine etwa gleiche Anzahl an Markteintritten kompensiert.

Finanzdienstleister beschäftigten in 2014 rund 5.500 (Vj.: 5.400) Mitarbeiter. Bezogen auf die Ende 2015 zugelassene Zahl an Finanzdienstleistern entspricht dies durchschnittlich rund 8 (Vj.: 8) Mitarbeitern je Finanzdienstleister.

In 2015 eröffnete die BaFin 29 (Vj.: 27) neue Bußgeldverfahren.

In einer Matrix hat die BaFin Banken, die ihrer Aufsicht unterliegen, und Finanzdienstleister nach Risikoklassen erfasst. Es ist ersichtlich, dass in beiden Gruppen rund 50% von der Aufsicht in die mittlere „Qualitätsstufe“ B eingestuft wird. Etwas mehr als ein Drittel fallen in beiden Gruppen unter die beste Qualitätsstufe A.

Aufsichtsaktivitäten

| Aktivität/Institutsart | 2015 | 2014 |
|-----------------------------|------|------|
| Sonderprüfungen | | |
| Kreditinstitute* | 176 | 203 |
| Finanzdienstleister | 3 | 0 |
| KVGs | n/a | n/a |
| Prüfungsbegleitungen | | |
| Kreditinstitute | n/a | n/a |
| Finanzdienstleister | 41 | 59 |
| KVGs | 16 | n/a |
| Aufsichtsgespräche | | |
| Kreditinstitute | n/a | n/a |
| Finanzdienstleister | 109 | 135 |
| KVGs | 90 | 80 |

*ohne "bedeutende" Institute

Bei Kreditinstituten wurden 176 (VJ: 203) Sonderprüfungen durch die BaFin durchgeführt. Da in 2015 erstmals rund 50 Sonderprüfungen auch durch die EZB durchgeführt wurden, ist trotz der rückläufigen BaFin-Statistik die Sonderprüfungsaktivität insgesamt um rund 11% gestiegen. Die Sonderprüfungen der BaFin hatten überwiegend die Organisation der Institute zum Gegenstand.

Die Prüfungsbegleitungen und Aufsichtsgespräche bei Finanzdienstleistungsinstituten gingen in 2015 deutlich zurück.

Anlageberatung Privatkunden/ Kundenbeschwerden

Die Zahl der im Beschwerderegister erfassten Beschwerden ist in 2015 um rund 23% auf 4.628 (VJ: 6.050) Beschwerden zurückgegangen. 69 (VJ: 137) Beschwerden davon betrafen Finanzdienstleister.

V. BaFin-Erlaubnis bei Kapitalmaßnahmen/ Erwerb eigener Aktien

Die aufsichtsrechtliche Einstufung einer Emission (z.B. einer Kapitalerhöhung) als Instrument des harten Kernkapitals ist seit Einführung der CRR ab 2014 ein erlaubnispflichtiger Vorgang, der einer Erlaubnis seitens der BaFin bedarf (Art. 26 Abs. 3 CRR).

Plant ein Unternehmen eigene Aktien von den bisherigen Aktionären zu erwerben (sogenannter Rückkauf von Instrumenten des harten Kernkapitals), ist dies ebenfalls ein erlaubnispflichtiger Vorgang. Diese Anforderung resultiert aus Art. 77f. der CRR. Darüber hinaus sind die Verringerung und Rückzahlung von anderen Instrumenten des harten oder des zusätzlichen Kernkapitals ebenfalls erlaubnispflichtig. Gleiches gilt bei Rückzahlung des Ergänzungskapitals vor der vertraglichen Fälligkeit.

Voraussetzung für eine entsprechende Erlaubnis seitens der BaFin bei Verringerung des Kapitals ist, dass das Unternehmen hinreichend nachweist, dass die wegfallenden Eigenmittelkomponenten durch Eigenmittelinstrumente möglichst gleicher Qualität ersetzt oder die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung auch nach der vorgesehenen Maßnahme nicht unterschritten werden. Die erforderliche Erlaubnis der BaFin muss bei einem vorgesehenen Aktienrückkauf (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) jeweils vor dem „Gebrauch machen“ der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vorliegen. Die BaFin kann unter bestimmten Umständen eine Vorabgenehmigung für bestimmte Maßnahmen in Höhe eines im Voraus festgelegten Betrages erteilen.

VI. Neuregelungen zur Abschlussprüfer – Rotation

Im April 2016 wurde das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) verkündet. Die Neuregelungen betreffen unter anderem die Höchstdauer des Prüfungsmandats bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. public interest entities oder „PIE“). Als PIE gelten unter anderem CRR-Kreditinstitute und Versicherungen, für die eine Höchstlaufzeit des Mandats eines Abschlussprüfers von zehn Jahren gilt. Diese Unternehmen müssen demnach spätestens nach zehn Jahren den Abschlussprüfer wechseln. Die neuen Regelungen gelten ab Juni 2016.

Nicht von dieser zeitlichen Begrenzung betroffen sind Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken, da es sich bei diesen Instituten nicht um CRR-Kreditinstitute handelt.

VII. MiFID II – aktuelle Entwicklungen

Verschiebung auf 2018

Vor wenigen Wochen hat das EU-Parlament zugestimmt, dass die Erstanwendung der MiFID II-Regelungen um ein Jahr auf 2018 verschoben wird. Verschieben wird nicht nur die Anwendung der MiFID II-Regeln, sondern es erhalten auch die nationalen Parlamente ein Jahr mehr Zeit, um die neuen Vorgaben umzusetzen (soweit eine Umsetzung in nationalen Gesetzen erforderlich ist). Somit muss bis 03. Juli 2017 der deutsche Gesetzgeber das Regelwerk in nationale Vorschriften gefasst haben. Anzuwenden sind die neuen Regeln dann ab 03. Januar 2018.

Erste Level II - Vorgaben

Hinsichtlich der Level II Vorgaben, welche die Regelungen der MiFID-Richtlinie von europäischer Seite konkretisieren, liegen mittlerweile erste Entwürfe vor, auf die im Folgenden eingegangen wird:

a) Richtlinien-Entwurf vom 07. April 2016 (u.a. Produktüberwachung und Zuwendungen)

Am 07. April 2016 hat die Europäische Kommission den Entwurf der Regelungen unter anderem zu Product Governance/Produktüberwachung und künftiger Vorgaben zu Inducements/Zuwendungen vorgelegt. Dies erfolgte in Form

einer Durchführungsrichtlinie, d.h. dass eine Umsetzung in deutsches Recht erforderlich ist. Dies wird durch Änderungen des WpHG und wohl auch der WpD-VerOV erfolgen.

Folgendes erscheint hier von Bedeutung:

Product Governance/

Produktüberwachung

- Unterscheidung Produkt-Konzepture und Produkt-Vertreiber (Vertreiber: bieten Kunden Finanzinstrumente und -dienstleistungen an)
- Konzepture müssen den Vertreibern Informationen aus dem Produktgenehmigungsverfahren und der Zielmarktbeurteilung übermitteln
- Vertreiber müssen eine Zielmarktdefinition für die einzelnen Produkte vornehmen und müssen Kundengruppen bestimmen, mit deren Profil ein Produkt nicht vereinbar ist
- Regelmäßige Überprüfung der Vereinbarkeit

In diesem Kontext dürften auch Vermögensverwalter erfasst sein, da sie dem Kunden eine Finanzdienstleistung anbieten, die letztlich auch in Produkten umgesetzt wird. Die Vermögensverwalter werden also sicherstellen müssen, dass die Produkte/Dienstleistung mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des/der bestimmten Zielmarkts/Kundengruppe vereinbar sind.

Inducements (Zuwendungen)

Soweit das generelle Zuwendungsverbot (wie in der Vermögensverwaltung und der unabhängigen Anlageberatung) nicht greift, werden für zukünftig noch zulässige Zuwendungen die Anforderungen weiter verschärft:

- Qualitätsverbesserung: Zukünftig ist eine kontinuierliche und zusätzliche bzw. höherrangige Dienstleistung an den Kunden gefordert, die diesem einen materiellen Vorteil bietet – die bisher häufige Argumentation über die „interne Infrastruktur“ wird damit wohl nicht mehr akzeptiert werden.
- Offenlegung: bezüglich nichtmoneitärer Vorteile ist eine Verschärfung dahingehend vorgesehen, dass nun eine Bepreisung erforderlich ist und gegenüber dem Kunden offenzulegen ist.

b) Entwurf delegierte Verordnung vom 25. April 2016 (Organisations- und Verhaltensanforderungen)

Am 25. April 2016 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer sog. delegierten Verordnung publiziert. Die rechtliche Ausgestaltung in Form einer Verordnung bedeutet, dass diese keiner deutschen Umsetzung mehr bedarf. Nach endgültiger Verabschiedung wird sie unmittelbar bindendes Recht für die deutschen Institute. Der Verordnungsentwurf hat einen Umfang von ca. 110

Seiten zuzüglich eines 26seitigen Anhangs.

Der Entwurf deckt unter anderem die Regelungen zu organisatorischen Anforderungen (insbes. Compliance-Funktion, Risikomanagement, Geschäftsleitung, Auslagerung, Umgang mit Interessenkonflikten, Vergütung) und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit (insbes. Kundeninformationen, Informationen über Finanzinstrumente, Kosten und Nebenkosten, Anlageberatung, Geeignetheit und Angemessenheit, Berichtspflichten gegenüber Kunden, Best Execution, Aufzeichnungspflichten) ab. Für folgende, bereits in der Vergangenheit identifizierte Themenbereiche, zeichnet sich für alle Institute im Wertpapierdienstleistungsbereich Handlungsbedarf ab:

Interessenkonflikte Es wird herausgestellt, dass Interessenkonflikte in einem ersten Schritt durch interne Regelungen zunächst soweit wie möglich zu reduzieren sind. In einem zweiten Schritt sind lediglich die danach verbleibenden Interessenkonflikte, welche durch die internen Vorkehrungen nicht vermieden werden können, offenzulegen; hier muss dann deutlich angegeben werden, dass die internen Vorkehrungen nicht ausreichen, um einen Interessenkonflikt auszuschließen und eine genaue Beschreibung des Interessenkonflikts erfolgen.

Die bisher in der Praxis vielfach anzutreffende pauschale Offenlegung zahlreicher potenzieller Sachverhalte, die häufig

nicht der individuellen Situation entsprechen, wird zukünftig wohl nicht mehr akzeptabel sein.

Kosten: Die Angabepflichten in Bezug auf Kosten werden deutlich verschärft. Es sind sowohl ex ante als auch ex post alle Kosten/Nebenkosten anzugeben. Daneben ist die Wirkung der Gesamtkosten darzustellen und der Kunde muss auch eine Veranschaulichung der kumulativen Wirkung der Kosten auf die Rendite erhalten. Hierzu ist eine eigene Beschreibung zu erstellen. D.h. die Institute werden die Kosteninformation an Kunden grundlegend neu gestalten müssen.

Geeignetheitsprüfung: Bei Empfehlung zur Umschichtung (Anlageberater) oder Durchführung einer Umschichtung (Vermögensverwalter) hat zukünftig eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erfolgen. Die Herausforderung für die Praxis wird hier sein, wie dazu ein angemessenes Dokumentationsniveau geschaffen werden kann.

Eignungsbericht: In einem Eignungsbericht (anstatt bisher Beratungsprotokoll) muss bei der Anlageberatung für Privatkunden erläutert werden, inwiefern die Empfehlung zu dem Kunden passt. Anzugeben ist hier auch, inwieweit die Empfehlung den Zielen und den persönlichen Umständen des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

Verlustschwellen-Reporting: In der Vermögensverwaltung wird ein Verlustschwellen-Reporting mit konkret vorgegebener Verlustschwelle von 10% zur Pflicht (bisher bestand diese Pflicht nur, soweit sie mit dem Kunden vereinbart war). Auch die Reporting-Frist wird geregelt, und zwar spätestens zum Ende des Geschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird. Die Umsetzung dieser Anforderung dürfte für viele Anbieter eine Herausforderung darstellen.

Aufzeichnungspflichten 1 - Telefon und elektronische Kommunikation: Es müssen schriftliche Aufzeichnungsgrundsätze und weitere Dokumentationen erstellt werden. Kunden müssen über die Aufzeichnung informiert werden und darüber, dass die Aufzeichnungen für (mindestens) fünf Jahre zur Verfügung stehen werden.

Aufzeichnungspflichten 2 - Kundengespräche: Zu maßgeblichen persönlichen Kundengesprächen sind mindestens Datum/Uhrzeit und Ort der Besprechung sowie persönliche Angaben der Anwesenden, der Initiator der Besprechung und weitere Informationen über den Kundenauftrag (Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der Weiterleitung/Ausführung) aufzuzeichnen.

Die neuen Vorgaben stellen viele Institute vor große strukturelle und organisatorische Herausforderungen. Mit der

Umsetzung der neuen Anforderungen bzw. deren konkreter Vorbereitung, ggf. unter Einbeziehung fachkundiger Berater, sollte daher bald begonnen werden.

VIII. MaRisk – Novelle 2016

Im Februar 2016 wurde die MaRisk-Novelle 2016 von der BaFin zur Konsultation gestellt. Die Novelle setzt weitere Impulse bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Nachstehend ist eine Auswahl der neuen Anforderungen zusammengestellt, die generell alle Institute betreffen werden:

Risikotragfähigkeit: Nach AT 4.1, Tz. 5 sind Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken einzusetzen. Gerade kleinere Institute verfügen auf Grund der geringen Komplexität von Geschäft und Risikostruktur häufig über keine formellen Verfahren zur Quantifizierung sämtlicher Risikoarten, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden können. In AT 4.1 Tz. 5 werden für diese Fälle qualifizierte Expertenschätzungen gefordert. Die Praxis-Erfahrung zeigt allerdings, dass eine entsprechende Festlegung häufig große Schwierigkeiten bereitet.

Auslagerungen: Ein Institut hat nach AT 9, Tz. 11 ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Daneben werden einzelne inhaltliche Anforderungen an Auslagerungen konkretisiert bzw. verschärft. Ergänzt wurden insbesondere die Ausführungen zum Fremdbezug (z.B. Erwerb von Software) sowie zur rechtlichen Ausgestaltung bestimmter Sachverhalte. Es wird klargestellt, dass der Auslage-

rungsstatbestand unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung zu beurteilen ist. Auch die Grenzen der Auslagerung sind strenger definiert als bisher. Künftig wird die Zulässigkeit einer Auslagerung in Kernbank- und in wichtigen Kontrollbereichen – zu letzteren zählen das Risikocontrolling, die Compliance-Funktion und die Interne Revision – davon abhängen, ob das Institut in diesen Bereichen weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen vorhält. (Derzeitige Regelung: Auslagerung ist zulässig, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation dadurch nicht beeinträchtigt wird.)

Institute müssen sich Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten in Bezug auf Auslagerungssachverhalte einräumen lassen. Daneben ist der Grad maximal akzeptierter Schlechtleistung und daran anknüpfende Kündigungsrechte vorzusehen.

Kleinere Institute weisen in der Regel allerdings nur wenige ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse im Sinne des AT 9, Tz. 1 auf. Die diesbezügliche Überwachung durch die Geschäftsleitung erscheint auch ohne formelles Auslagerungsmanagement gut möglich. Inwieweit in der finalen Fassung der MaRisk diesbezügliche Erleichterungen vorgesehen werden, bleibt allerdings abzuwarten.

Berichterstattungspflichten: zu den bisherigen Berichterstattungspflichten der Internen Revision (durch das KWG sind Quartalsberichterstattungen vorgegeben) kommen weitere Berichterstattungspflichten hinzu, nämlich ein

- mindestens vierteljährlicher Bericht der Risikocontrolling-Funktion über die als wesentlich eingestuften Risikoarten nach BT 3.2, Tz. 1 und
- mindestens jährlich zu erstellender Bericht des zentralen Auslagerungsmanagements über die wesentlichen Auslagerungen nach BT 3.5, Tz. 1.

Diese Änderungen ergänzen teilweise die bereits seit 2014 geltenden Anforderungen des § 25c KWG. Durch die zu erwartenden Änderungen wird eine Anpassung der organisatorischen Regelungen, ggf. der bestehenden Verträge und beim Internen Kontrollsystem/Berichtswesen erforderlich werden.

Stellungnahmen zu dem MaRisk-Entwurf konnten bis Ende April 2016 bei der BaFin eingereicht werden. Verschiedene Interessengruppen haben dazu insgesamt 16 Stellungnahmen eingereicht.

Offizielle Aussagen der BaFin zu Anwendungs- und Umsetzungsfristen liegen nicht vor. Es kann jedoch mit einer Finalisierung der Neufassung der MaRisk im Verlauf des Jahres 2016 gerechnet werden, so dass eine zeitnahe Befassung mit den Auswirkungen zu empfehlen ist.

IX. Studie Asset Management 2016

Im Rahmen einer Studie haben wir aktuell die Kennzahlen zahlreicher Asset Manager ausgewertet. Ziel der Untersuchung war es, eine Analyse von Ertrags- und Kostenstrukturen vorzunehmen und die Effizienz der Institute zu durchleuchten sowie einen Überblick darüber zu geben, wie diese sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Insbesondere ging es auch darum herauszufinden, wie kostendeckend die einzelnen Unternehmen arbeiten, die sich in Struktur und Größe zum Teil sehr stark unterscheiden.

Grundlage der Studie waren die veröffentlichten Jahresabschlüsse 2014 sowie historische Daten von mehr als 100 Unternehmen.

Die Ergebnisse, insbesondere in Form von ertrags- und kostenbezogenen Kennzahlen, liefern interessante Einblicke und zeigen, dass auch kleinere Nischenanbieter erfolgreich arbeiten können.

Die Studie kann über unsere Webseite bezogen werden.

Kontakt:

App Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.app-audit.de

info@app-audit.de

Tel. 06727 – 89239-01

Fax 06727 – 89239-10

App Audit bietet Prüfungs- und Beratungsleistungen für regulierte Institute an. In diesem Bereich werden bundesweit mit einem spezialisierten Team schwerpunktmäßig Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Unternehmen in den Branchen Leasing und Factoring betreut. Mit der fundierten langjährigen Fachkenntnis im regulierten Bereich sowie der Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Beratung werden Mandanten bei der Erfüllung der bestehenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Optimierung der Organisation unterstützt.

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.